



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

Königlich-Preussische allgemeine

# Ordnung

Und

DECLARATION,

Wie die

Inquisitions-

Und

Criminal-Processe,

In allen

Königl. Provintzien  
und Landen/

Auf das kürzeste und legaleste sollen geführt und  
prompt zu Ende gebracht werden.

Sub Dato Berlin / den 12. Julii, 1732.

---

Elzev / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

**S**ir **F**riderich  
**W**ilhelm, von **S**t-  
tes **G**naden **K**önig in **P**reuf-  
sen / **M**arggraff zu **B**randenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/ *Souverainer*  
Pring von *Oranien, Neuschatel und Vallengin*, in *Geldern/ zu Raga-*  
*deburg/ Cleve/ Gülich/ Berge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben*  
und *Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Croffen*  
*Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Min-*  
*den/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Raseburg/ Ost-Frießland*  
und *Mörs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ka-*  
*vensberg/ Hohenstein/ Zecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Büß-*  
*ren und Lehrdam/ Herr zu Kavenstein/ der Lande Kostock/*  
*Stargard/ Lauenburg/ Blütow/ Arlay und Breda/ u. u.*

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir wahrgenom-  
men/ daß durch die bishero allzuhäuffig und fast ohne Unterscheid beschene  
Einsendung der Inquisition-Akten an das hiesige Criminal-Collegium ver-  
schiedene Inconvenienzien entstanden/ indem gedachtes Criminal-Collegium  
dergestalt durch die Menge der Sachen überhäuffet worden/ daß einige der-  
selben oft sehr lange daselbst liegen geblieben/ wodurch dann geschehen/ daß die  
Inquisiten in Squalore Carceris auch zuweilen/ wegen der geringeren De-  
lictorum allzusehr gelitten/ und theils die Gerichte/ theils die Unterthanen/  
mit denen Ugungs-Kosten und Wachen beschweret worden: Gleichwie nun  
dieses Unserer allerhöchsten Intention sowohl/ als auch selbst der Criminal-  
Ordnung zuwider ist: Also haben Wir Unsere allergnädigste Willens-  
Meinung hiedurch näher declariren, und/ wie es künfftig mit Abthung derrer  
Criminal-Sachen gehalten werden soll/ kund machen wollen.

Wir ordnen und wollen demnach/

§. 1.

Daß alle und jede Gerichte/ welche die Criminal-Jurisdiction haben  
die Inquisitiones nach Unserer Criminal-Ordnung instruiren/ und sich in  
allen

allen Stücken quoad modum procedendi darnach achten / und zu dem Ende geschickte im Lande wohnende und darauf verordnete Iustitarios bestellen / nicht aber solche durch einige / zu einem peinlichen Gericht nicht verordnete Procuratores oder Notarios verrichten lassen sollen.

§. 2.

Es sollen die Landes-Regierungen / oder die / so an deren Stelle sind / überall die Ober-Direction in denen Inquisitionen-Sachen führen / dahero dann die Unter-Gerichte / Inquisiten und Fiscalische Bediente sich nicht weiter bey Unserm Hoff-Lager (ausser in Casibus protracta seu denegata Justitiae) melden / sondern die Nothdurfft bey solchanc Regierungen vorstellen / und daselbst Bescheid erwarten: Es müssen aber dergleichen Sachen sofort bey der ersten Session vorgetragen / und darauf vor anderen unaußgesetzlich / und ehe die Collegia auseinander gehen / Ordnungsmäßig resolviret / und auf alle Weise bestens beschleuniget werden.

§. 3.

Wann die Inquisitionen bey denen Unter-Gerichten in specie aber bey denen Aemtern / oder von denen Fiscalischen Bedienten vollendet und Acta darinn geschlossen sind / haben die Inquirenten regulariter solchane Acta unverzüglich / directo an die Landes-Regierungen / und nicht so wie bishero fast immer und ohne Unterscheid geschehen / zu derer Sachen desto längerem Aufenthalt und Vergrößerung der Kosten / an die entfernete Universitäten oder Schöppen-Stühle / einzufenden / welche Unsere Landes-Regierungen dann ferner / nach folgender Ordnung / in solchen Sachen verfahren und selbige zum Ende besoderen sollen.

§. 4.

Und / damit dergleichen Sachen / worinn es auf der Menschen Gut und Blut ankommt / bey denen Landes-Regierungen mit gehöriger Beschleunigung und Verlässigkeit tractiret werden mögen / so wollen Wir (a) bey einer jeden Regierung Sechs geschickte und erfahrene Criminal-Räthe / welche aus jeden Oris und Collegii capablen Membris, Gerichts-Personen, Advocaten, oder anderen gelehrten Leuten genommen und von denen Regierungen mit dem besten pflichtmäßig in Vorschlag gebracht werden sollen / bestellen / welche alle und jede bey ihnen selbst vorkommende / oder von denen Unter-Gerichten und Aemtern / wie auch von denen Fiscalischen Bedienten einlaufende Inquisitionen-oder Criminal-Acta auf Pflicht und Gewissen ausarbeiten / und sich recht darauf legen und appliciren sollen. So bald nun (b) dergleichen Criminal-Acta der Regierung eingeschandt worden / sollen selbige von dem Präsidenten sofort unter gedachte Räthe / nach ihrer Ordnung / distribuiret und in einer jeden Sache ein Re- und Correferent bestellt werden; Die Re- und Correlationes müssen (c) schriftlich aufgesetzt / und eine jede derselben höchstens binnen 14. Tagen à die distributionis fertig

tiget und bey Seiner Königl. Majestät höchsten Ungnade zur Relation und zum Schluß in pleno Collegio gebracht werden; Gestalt dann (d) regulariter an einem oder zweyen von jeder Regierung fest zu setzenden Tagen wochentlich die Acta von denen Criminal-Räthen bey der Regierung in pleno referiret und secundum majora, die Sententia pflichtmäßig und mit äußerster Attention und Behutsamkeit abgefasset werden / wobey jedoch in casibus gravioribus & dubiis, denen Regierungen frey bleibt / wann sie darüber allzusehr differenter Meinung seyn solten / die Acta an eine Universitair oder Schöppen-Stuhl zu schicken / und derselben wohl ausgeführtes rechtliches Gutachten einzuholen. Wann aber extraordinair ein oder anderes bey solchen Inquisitions- oder Criminal-Sachen vorkommen sollte / wobey periculum in mora, sollen darüber auch so gleich außerordentliche Zusammenkünfte bey denen Regierungen gehalten und solche von dem Praesidenten / oder vorsitzendem Membro Regiminis auf daß promptest veranlaßet werden. Und / weilen bey denen Criminal-Procesen das Haupt-Werck vornehmlich mit auf den modum procedendi, es sey in investigatione Corporis delicti, vorzunehmender General- und Special-Inquisition, Führung des Beweises / und insonderheit auch / wegen rechter Execution des gradus Torturae, ankommt: So sollen der Re- und Correferens zufoerst und hauptsächlich / ehe sie ad merita causae schreiten / hierauf allemahl besondere Acht haben / ob der Proceß überall seine gehörige Richtigkeit habe / und die erforderete Behutsamkeit dabey seye gebraucht worden / und müssen sie darinn keinem Fiscali inquirenti, Unter-Richter / Beamten / oder anderen / so den Proceß instruiret haben / nachsehen / sondern / bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und schwerer Verantwortung / Acta sofort / auch / befundenen Umständen nach / auf des inquirenden Fiscalis, oder Richters Kosten / ohne Ansehen der Person / remittiren / die begangene Fehler deutlich anzeigen / und solche vor allem verbessern lassen / auch dabey Unsere Criminal-Ordnung und den darinn deutlich vorgeschriebenen modum procedendi stets vor Augen haben; Sothanen Sessionen, worinn bey Unseren Landes-Regierungen die Inquisitions- und Criminal-Sachen / vorgedachter massen / vorgenommen werden / soll auch einer von denen bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammeren bestellten Justitiariis mit beywohnen / in denen Fällen / da Acta inquisitionalia aus Unseren Aemtern einkommen und zur Relation gebracht werden / damit derselbe sein votum darinn mitgeben und sehen könne / daß wahre Justitz administret werde. Es muß auch denen Krieges- und Domainen-Cammeren jedesmahl etliche Tage vorher von Unseren Regierungen gemeldet werden / wann dergleichen Inquisitions- oder Criminal-Sachen in diesen referiret werden sollen. Die solchergestalt recht Ordnungsmäßig abgefassete Sententien sollen denen Fiscalen / oder Unter-Gerichten zur Publication zugesandt werden / und brauchte es dabey keiner fernweitigen Einsendung der Acten nach Unserm Hoff-Lager / als in denen Sachen/  
Sachen/

Sachen/welche Unserer Confirmation bedürffen/ und wobon unten in § 510  
specifice gehandelt werden soll. Von jeder Criminal-Sache sollen 2. Rtblr.  
und wann solche sehr weiträufftig ist/ 3. bis 4. Rtblr. von denen inquirirenden  
Gerichten mit denen Acten eingesandt/ und unter denen Re- und Correferen-  
ten allein getheilet werden. Es müssen aber die Sachen und deren Expedi-  
tion oder Abschiebung zur Publication oder Execution, wegen solcher Sportu-  
len/ im allergeringsten nicht aufgehalten werden/ bey Vermeidung Unserer  
höchsten Ungnade und schweren Straffe/ sondern der Regierung bleibet frey/  
solche allenfalls executive beytreten zu lassen. Und/ da auch durch die ver-  
schiedene Decernenten/ oder deren frequente Aenderungen/ die Fiscalische und  
Criminal-Sachen öftters in Confusion gebracht/ oder doch länger aufgehal-  
ten worden: So hat der Präsident dahin zu sehen/ daß derjenige/ welcher ein-  
mahl in einer Criminal-Sache decretirer hat/ wann derselbe nicht sonst ver-  
hindert oder abwesend ist/ beständig dabey gelassen/ und ihm die Memorialien  
jedes mahl zum Vortrag und Decretiren vorgeleget werden: Im Fall aber  
über des Decernenten Verordnung Klage geführt werden: soll demselben ein  
Correferent zugegeben und in pleno daraus vorgetragen und sodann ein recht-  
licher Schluß gefasset werden. Schliesslich und (e) sollen alle und jede Rich-  
ter/ so die Criminal-Jurisdiction exerciren/ oder Fiscalische Bediente/ so die  
Inquisitiones würen/ denen Actis die Specification der verursachten Kosten  
auf ihre Pflicht belegen/ welche dann jederzeit von denen Senteationirenden  
ex officio moderirer werden sollen: Und ist niemand befugt/ bey schwerer  
Straffe/ ein mehreres/ als moderirer worden/ von denen Inquisiten zu fordern  
Straffe/ ein mehreres/ als moderirer worden/ von denen Inquisiten zu fordern  
Straffe/ noch zu nehmen/ und wer dawieder thut/ soll das Duplum erstatten/ und  
einer unmachbleiblichen Fiscalischen Ahndung unterworfen seyn. Was aber  
in specie Unsere Chur-Mareck betrifft/ so bleibet zwar die Direction der Fis-  
calischen und Criminal-Sachen über die/ unter Unsers Cammer. Gerichts  
Jurisdiction gehörende Persohnen nach der Disposition der Cammer. Gerichts-  
Ordnung Tit. 13. bey dem Cammer. Gericht/ und haben die Fiscalische  
Bediente sowohl/ als die Inquisiten selbst/ wann diese sich über die Inqui-  
rentes, oder über den modum procedendi mit Zug beschweren zu können ver-  
meinen/ sich jederzeit daselbst zu melden: Wann aber die Sachen geschlossen/  
können Acta entweder sofort an das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine  
benachbarte einländische Universität oder Schöppen. Stuhl zum Recht-  
lichen Spruch versandt werden/ welche Collegia gleichfalls durch einen Re-  
und Correferenten die Acta vornehmen/ die Sache gründlich untersuchen und  
längstens binnen 4. Wochen/ bey 50. Rtblr. Straffe/ daraus die Sentenz  
verfertigen und einreichen müssen. Die hierauf in gedachter Unserer Chur-  
Mareck erfolgte Sentenzien sind nicht an Uns/ sondern an die Requirenten  
immediate wieder zurück zu senden/ ausser in denen Fällen worinn nach dem  
folgendem §. 510. Unsere Confirmation erfordert wird/ massen alsdann das  
Criminal-Collegium, die Universitäten und Schöppen. Stühle/ an welche

Inquisition- und Criminal-Acta kommen / zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung der Kosten / solche Urtheil-cum Actis immediate an Unser geheimes Erats-Ministerium , mit Segung auswärtig darauf: Criminal-Acta zu einzuschicken / und denen Requirenten bloß davon Nachricht zu ertheilen / und die Gebühren dafür dabey zu melden und zu gesinnen haben / welche denen Urtheils-Jassern alsdann auch prompt darauf übermachtet werden müssen. Das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht in Berlin hat die Urtheile / jedoch Re- und Correferendo, entweder selber schleunig abzufassen / oder an das hiesige Criminal-Collegium zum Spruch zu schicken und solche gehörig zu publiciren / auch ohne weitere Confirmation, extra casus exceptos, worin Unsere höchste Confirmation, nach dem folgenden §. 5to. erfordert wird / zur Execution zu bringen. Die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Sammer behält in ihren Aemtern die Direction der Criminal-Processen / und sseth ihr frey / entweder selber zu sprechen / oder Acta an das Criminal-Collegium einzuliefern / und braucht es weiter keiner Confirmation, auffer ebenfals in denen hier unten §. 5to. excipirten Fällen.

§. 5.

Ob nun zwar diejenige Casus, welche zu Unserer höchsten Confirmation eingefandt werden sollen / in der Criminal-Ordnung Cap. X. §. IX. benannt sind: So haben Wir dennoch Unsere eigentliche allergnädigste Willens-Meinung darüber durch gegenwärtiges Edict (welches in denen ausgenommenen Fällen allein gelten soll) näher declariren / und die Einsendung derer Urtheil zu Unserer höchsten Confirmation auf folgende Sachen und Fälle determiniren und hiemit anbefehlen wollen. Wann (1.) eine Lebens-Straff (2.) Confiscatio bonorum, (3.) Straff: am Bildniß erkant ist / und / wie ferner / (4.) in Crimine Perduellionis, Uns / als Landes-Herrn / die Cognition allein gebühret: So überlassen Wir in simplici lationis Majestatis Crimine, die Cognition dem Judicio ordinario: Es müssen aber solchenfalls / und / wann ein sonderliches Interesse publicum dabey verliert / die Sententien jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden / desgleichen auch in Crimine falsae Monetae. (5.) Wann der Inquisitus ulteriorem Defensionem bittet / so soll solche bey denen Landes-Regierungen gesucht / und / dem Befinden nach / denen Inquisiten verstatet / Acta aber / wann die ulterior Defensio (wozu denen Inquisiten Vier und in denen Blut-Sachen höchstens Sechs Wochen zu verstaten) eingebracht worden / entweder an das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine einländische benachbarte Universität oder Schöppen-Stuhl eingefandt werden / welche / wann von derselben nur confirmatorie erkant / oder die vorige Urtheil gar gemindert wird / die Acta immediate wieder an die Landes-Regierungen derer Provinzgien / aus welcher selbige herkommen / zurück senden / weil es / da Wir schon einmahl die Sentenz approbiret haben / solchenfalls keiner weiteren Confirmation derselben bedarff. (6.) Wann der Inquisit umb Begnadigung / oder umb eine Veränderung der erkanten



Er-  
utes  
ein-  
die  
hels-  
Das  
und  
Cri-  
ren/  
hste  
zu  
hält  
ey/  
er-  
ner

Straffe in eine Geld-Busse bittet / es betreffe die Erlasung oder Minderung  
der Straffe / oder (7.) Wann die Urthels-Fasser die Mitigation oder Ver-  
änderung der Straffe Uns überlassen (8.) Wann jemand des Landes ver-  
wiesen werden soll; Weil Wir aber eines theils nicht gerne sehen / daß Unse-  
re Unterthanen / welche sonst ein gutes Leben geführet / oder woben noch  
Hoffnung zur Besserung ist / aus Unseren Landen verjaget werden / anderen  
theils auch bedenklich ist / incorrigible Leute denen Benachbarten zuzu-  
schicken: Als haben die Urthels-Fasser vor allen Dingen / wann es nicht  
frembde Inquiriten seyn / oder die Landes-Näümung zu Evitirung des Scan-  
dali nöthig / an statt der Landes-Verweisung / etwa auf eine geschärfte Ar-  
beits- oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu erkennen. Wann  
(9.) die Tortur oder Territion, wie auch Straupen-Schlag erkant wird/  
sollen allemahl und ohne Unterscheid der Sachen / die Acten mit den Sen-  
tenzien zur Confirmation eingesandt werden.

§. 6.

Gleichwie aber sich von selbst versteht / daß diese Einrichtung und Be-  
stellung einiger besonderen Criminal-Räthe nur in denen Provinzien / wor-  
inn keine eigene Criminal-Collegia bestellet seyn / statt habe: Also bleibet es  
in Unserm Königreich Preussen bey der bisherigen Verfassung / daß die Cri-  
minal-Sachen zuferst bey dem Hoff-Halb-Gericht / oder bey denen Hoff-  
Gerichten justificiret und bey der Regierung zur Confirmation eingeschickt  
werden müssen / welche letztere nicht nöthig hat / solche weiter / als in denen  
oben §. 5to excipirten Casibus, anhero zur Confirmation einzusenden.  
Weil auch Unser Herzogthum Geldern seine besondere Verfassung hat / also  
lassen Wir es amnoch bey der dasigen bisherigen Obervanz und gemachten  
Einrichtung bewenden.

§. 7.

Allen Inspektoren oder Aufsehern derer Zucht- Spinn- und Arbeits-  
Häuser wird hiedurch befohlen; daß / wann durch ein Urthel / wovon Copia  
beygelegt werden muß / die Spin-Haus- Straffe wieder jemand erkant wor-  
den / dieselbe alsdan auf derer Jurisdiction-Jnhaber Requisition und prakti-  
tis practandis, die Inquiriten auf die erkante Zeit anzunehmen / und nach  
deren Verlauff selbige / praktita Urpheda, wieder zu dimittiren.

§. 8.

Wan Bestungs-Arbeit erkant wird / dürfen zwar Acta regulariter nicht  
zur Confirmation eingesandt werden: Es müssen aber die Landes-Regierun-  
gen umb Ordre an die Commendanten anhalten / und dabey Sententiam,  
mit Beylegung der Re- und Correlationen / einschenden.

§. 9.

Wan die Urthels-Fasser finden / daß die Fiscale ohne genügsame Ursache  
und wieder diese- und Unsere Criminal-Ordnung / jemand zur Ungebühr zur  
Inqui-

Inquisition gezogen / oder sonst die Sachen ohne Noth und ohne geringsame Ursache weitläufftig gemacher: So sollen sie nicht allein dem inquirirenden Fiscali, oder denen Inquisitions-Richteren keine Kosten zu erkennen / sondern dieselbe auch / dem Befinden nach / in die Erstattung derer Kosten ex propriis condemniren / und sonst auf die / in denen Rechten dawieder gesetzte Straffen / ohne Ansehen der Personnen / pflichtmäßig erkennen / allenfalls und / wann dieselbe inadciret worden / die Inquisiren an die calumnieuse oder frevelhafte Denuncianten verweisen.

§. 10.

Wie dann auch kein Fiscal zur Special-Inquisition zu schreiten hat / ohne vorher bey der Landes-Regierung / oder bey anderen Collegiis welchen die Direction derer Inquisitions- und Criminal-Processse zustehet / darüber anzustragen und Verhaltungs-Befehl einzuholen: Es müssen aber die Regierungen und solche Collegia dieselbe ohnverzüglich deshalb bescheiden.

§. 11.

Die Inquisitional-Articul sollen nach erkannter Special-Inquisition binnen 8. oder höchstens 14. Tagen fertiget und der Inquisitus darüber vernommen werden: Wie dann auch die Beweis-Articul binnen 14. Taget dem Inquisito, umb seine Interrogatoria darnach einzugeben / communiciret werden müssen.

§. 12.

Die Regierungen sollen alle vierel Jahr eine Tabelle, nach beyliegendem Schemate, einsenden / damit Wir wissen können / ob Unsere allergnädigste Intention in legaler Führung und möglichster Beschleunigung derer Sachen überall und bey einem jeden auch würcklich errechet worden / und daß Wir die Contravenienten oder die Säumbhafften / nach Befinden / exemplarisch bestraffen lassen / die Fleisigen und Legalen aber desto eher mit Gnaden ansehen. Ahrfündlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insefels. Geben Berlin / den 12. Julii, 1732.

Sr. Wilhelm.



v. Viebaha.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Königlich-Preussische allgemeine

# Ordnung

Und

## DECLARATION,

Wie die

Requisitionen-

Und

Rechts-Processen,

In allen

Preussischen Provinzien

und Ländern/

und legaleste sollen geführet und

zu Ende gebracht werden.

Berlin / den 12. Julii, 1732.

Le Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

